

I.	Grundbegriffe des Schuldrechts (Satz AT I)	1
II.	Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Satz AT I)	15
III.	Inhalt des Schuldverhältnisses (Satz AT I)	31
IV.	Erlöschen des Schuldverhältnisses (Satz AT I)	46
V.	Unmöglichkeit (Satz AT I)	83
VI.	Verzug (Satz AT II)	119
VII.	Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses (Satz AT II)	138
VIII.	Störung der Geschäftsgrundlage (Satz AT II)	145
IX.	Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation (Satz AT II)	151
X.	Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis (Satz AT II)	164
XI.	Gläubiger- und Schuldnermehrheiten (Satz AT II)	180
XII.	Schadensrecht (Satz AT II)	194

Als eine mögliche Pflichtverletzung kann es zu einer Störung des Schuldverhältnisses dadurch kommen, dass der Schuldner die Leistung verspätet erbringt. Nicht jede verspätete Leistung führt zu Sekundäransprüchen des Gläubigers. Der Verzögerungsschaden wird gemäß § 280 II BGB nur ersetzt, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges gem. § 286 BGB vorliegen.

In Abgrenzung zur Unmöglichkeit, bei der die Leistung ebenfalls ausbleibt, setzt Verzug voraus, dass die geschuldete Leistung noch erbracht werden kann.

1. Nennen Sie die Voraussetzungen des Verzuges!

2. Welche Auswirkungen hat der Verzug?

1. Schuldnerverzug setzt gem. § 286 BGB voraus:

- **Wirksamer Anspruch**
- **Fällige und einredefreie Forderung**
- **Mahnung bzw. Entbehrlichkeit der Mahnung oder Ablauf von 30 Tagen, § 286 BGB**
- **Nichtleistung trotz noch bestehender Leistungsmöglichkeit**
- **Keine Widerlegung des vermuteten Vertretenmüssens, § 286 IV BGB** (§ 286 IV BGB wird nur für weitergehende Ansprüche aus §§ 286 ff. BGB benötigt; für den Anspruch auf Schadensersatz gilt bereits § 280 I S. 2 BGB)

2. Auswirkungen des Schuldnerverzuges:

Der Verzug **löst Sekundäransprüche des Gläubigers aus**, nämlich:

- **§§ 280 I, II, 286 BGB: Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Begleitschadens**
- **§ 288 i.V.m. § 247 BGB: Anspruch auf Verzugszinsen (5 bzw. 9 Prozentpunkte über dem Basiszins-satz) als Mindestschaden (vgl. § 288 IV BGB)**
- **40,- €-Pauschale bei Entgeltforderungen, § 288 V BGB**
- **eventuell Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 281 BGB**
- **eventuell Rücktritt, § 323 BGB, auch neben Schadensersatzansprüchen möglich, § 325 BGB**
- **Ab Verzugsbeginn haftet der Schuldner verschärft.** Insbesondere ist er auch für den zufälligen Untergang der Sache verantwortlich, **§ 287 S. 2 BGB.**

hemmer-Methode: Gebräuchlich ist die Kurzformel: Schuldnerverzug ist schuldhaftes Nichtleisten trotz Fälligkeit, Möglichkeit und Mahnung. Lassen Sie sich aber durch diese Formel nicht dazu verleiten, die anderen, wichtigen Voraussetzungen des Verzuges zu übersehen! Länger, aber dafür vollständiger ist folgende Definition: Schuldnerverzug liegt vor, wenn der Schuldner auf eine wirksame, fällige und einredefreie Forderung trotz Mahnung (bzw. deren Entbehrlichkeit) und Möglichkeit der Leistung schuldhaft nicht leistet.

Auf den Anspruch aus § 985 BGB ist das Verzugsrecht nur dann anwendbar, wenn der Besitzer bösgläubig ist, § 990 II BGB. Ausführlich hierzu Tyroller, Das Problem: Konkurrenzen im EBV (Teil 1), Life&Law 02/2011, 128 (130 f.) sowie BGH, Life&Law 06/2016, 373 ff.

Verzug setzt voraus, dass die nicht erbrachte Leistung noch erbracht werden könnte. Daher liegt kein Verzug, sondern Unmöglichkeit vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg nicht mehr vom Schuldner herbeigeführt werden kann. Schwierigkeiten kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen absolutem und relativem Fixgeschäft bereiten. Nur beim absoluten Fixgeschäft liegt mit Ablauf des Erfüllungszeitraums Unmöglichkeit vor.

A bestellt beim Schneider S einen Smoking für die geplante Hochzeit, den er aber später auch zu anderen Anlässen anziehen will. Seine Verlobte V bestellt gleichzeitig ein Brautkleid bei S. Am Tag der Hochzeit ist der Schneider mit den Arbeiten noch nicht fertig.

Welche Rechte haben A und V?

1. Ansprüche der V gegen S wegen des Brautkleides

V könnte von S **Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB verlangen**, wenn nachträglich, von S zu vertretende Unmöglichkeit vorläge.

Fraglich ist, ob hier bereits **Unmöglichkeit oder lediglich Verzug** vorliegt.

Es könnte ein absolutes Fixgeschäft vorliegen mit der Folge, dass die Leistung nach Zeitablauf nicht mehr erfügungstauglich ist. Das wäre ein Fall der Unmöglichkeit. Ein **absolutes Fixgeschäft** ist anzunehmen, wenn die Einhaltung der Leistungszeit nach dem Vertragszweck und der erkennbaren Interessenlage so wesentlich ist, dass eine verspätete Leistung jeglichen Sinn verliert und daher keine Erfüllung mehr darstellt. Die Lieferung des Brautkleides nach der Hochzeit ist für V sinnlos, **daher liegt mit Ablauf des Erfüllungszeitraums** (= Tag der Hochzeit) **Unmöglichkeit vor. Da S die Unmöglichkeit zu vertreten hat, kann V nach §§ 280 I, III, 283 BGB vorgehen bzw. nach §§ 326 V, 323 BGB zurücktreten.**

2. Ansprüche des A gegen S wegen des Smokings

Da der Smoking **auch nach der Hochzeit sinnvoll genutzt werden** kann, liegt jedenfalls kein **absolutes Fixgeschäft vor**. Nach der für S erkennbaren Interessenlage ist die rechtzeitige Lieferung des Smokings jedoch für A so wesentlich, dass der Vertrag mit dem Einhalten der Leistungszeit stehen und fallen soll. Es liegt ein **relatives Fixgeschäft** vor. Dieses ist **als erleichtertes, da von der Fristsetzung unabhängiges Rücktrittsrecht in § 323 II Nr. 2 BGB** normiert. A kann daher vom Vertrag **zurücktreten**. Er kann **aber auch weiterhin Erfüllung verlangen** und bei Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen den **Verzögerungsschaden nach §§ 280 I, II, 286 BGB** ersetzt verlangen. Bei einem **Deckungsgeschäft** kann **Ersatz des Mehraufwands als Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I BGB** verlangt werden (vgl. dazu BGH, Life&Law 10/2013, 723 ff. = jurisbyhemmer).

hemmer-Methode: Beim relativen Fixgeschäft besteht ein erleichtertes Rücktrittsrecht des Gläubigers, vgl. § 323 II Nr. 2 BGB. Will der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, müssen die Voraussetzungen des §§ 280 I, III, 281 BGB erfüllt sein. Ob hier die Regelung des § 323 II Nr. 2 BGB analog angewendet werden kann, ist strittig. Anders ist dies beim Fixhandelskauf nach § 376 HGB: Dort hat der Gläubiger auch einen Schadensersatzanspruch, der im Gegensatz zu §§ 280 I, III, 281 BGB lediglich Verzug voraussetzt. Es wird aber beim relativen Fixgeschäft oft (aber nicht zwingend) ein Fall des § 281 II 2.Alt. BGB vorliegen.

Verzug setzt voraus, dass die Forderung des Gläubigers vollwirksam, fällig und durchsetzbar ist. Vollwirksam bedeutet, dass der Anspruch auch einklagbar sein muss. Bei unvollkommenen Forderungen (Naturalobligationen, z.B. § 652 BGB) ist dies nicht der Fall, daher ist Verzug ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Anspruchs ergibt sich aus den Vertragsvereinbarungen, im Zweifel gilt § 271 I BGB (Fälligkeit ab Vertragsschluss).

1. Welche Auswirkung hat das Bestehen einer Einrede auf den Verzug?
2. Was gilt bei §§ 273, 1000, 320 BGB?

1. Schon das Bestehen einer dauernden oder vorübergehenden Einrede wirkt grundsätzlich verzugs-hindernd, denn die Forderung ist nicht durchsetzbar.

Auf die Geltendmachung der Einrede kommt es also zunächst nicht an.

Zwar sind Einreden im Prozess im Gegensatz zu Einwendungen nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, sie entfalten ihre rechtshemmende Wirkung also nur, wenn im Prozess vorgetragen wird, dass der Schuldner sich auf die Einrede beruft.

Geschieht dies rechtzeitig, tritt die verzugs-hindernde Wirkung allerdings bereits mit Entstehen der Einrede (**ex tunc**) ein.

2. Von dieser Grundregel wird bei den Zurückbehaltungsrechten (ZBR) aus §§ 273, 1000 BGB eine Ausnahme gemacht:

Die **verzugsbeendende Wirkung** der Einrede tritt erst **mit deren ausdrücklicher Erhebung für die Zukunft** (*ex nunc*) ein. *Grund:* Der Gläubiger muss die Möglichkeit haben, das ZBR gem. § 273 III BGB durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Möglichkeit darf dem Gläubiger nicht durch eine „Rückwirkung“ der Einrede genommen werden. Erhebt der Schuldner die Einrede des ZBR nach Verzugseintritt, so beseitigt dies den Verzug nur dann *ex nunc*, wenn der Schuldner seine Leistung Zug um Zug anbietet.

Bei der **Einrede des nichterfüllten Vertrages** bleibt es bei der allgemeinen Regel: **Schon ihr Bestehen wirkt verzugs-hindernd**. Schuldnerverzug setzt allerdings voraus, dass der *Gläubiger* die ihm obliegende Gegenleistung in Annahmeverzug begründender Weise anbietet. Das Angebot der Gegenleistung kann aber in Form des § 295 BGB in der Mahnung konkludent enthalten sein.

Ob der Schuldner die Einrede aus § 320 BGB erhebt oder nicht, hat im Prozess lediglich Bedeutung für die Verurteilung zur Hauptleistung. Denn selbst wenn der Schuldner die Einrede im Prozess nicht erhebt, ist eine Verurteilung hinsichtlich des Verzugs-schadens ausgeschlossen, sofern nicht der Gläubiger seinerseits vorträgt und notfalls beweist, dass er die Gegenleistung angeboten hat.

hemmer-Methode: Einreden sind im Prozess nur dann zu berücksichtigen, wenn der Schuldner sich auf sie spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung beruft.

Der Verzug beginnt grds. erst mit dem Zugang der Mahnung (§ 286 I BGB). Die Mahnung ist eine einseitige empfangsbedürftige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die Leistung zu erbringen. Sie dient dem Schutz des Schuldners, dem noch einmal verdeutlicht werden soll, dass er bei Nichtleistung seine Position verschlechtert. Nach h.M. ist die Mahnung eine geschäftsähnliche Handlung, für welche die Vorschriften über Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen entsprechend gelten.

1. Welche Anforderungen sind an eine Mahnung zu stellen?
2. Kann auch ein Minderjähriger wirksam mahnen?

1. Die Mahnung ist nach dem Wortlaut des **§ 286 I BGB erst nach Fälligkeit möglich**.

Eine **vor Fälligkeit** ausgesprochene Mahnung erlangt auch nach Fälligkeitseintritt **keine Wirkung**.

Die **Mahnung kann jedoch mit der die Fälligkeit herbeiführenden Handlung verbunden werden** (zuletzt **BGH, Life&Law 11/2010, 719 ff.** bzw. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2013, 852 ff. = **jurisbyhemmer**).

Die **Mahnung und** die darin liegende **Leistungsaufforderung müssen eindeutig und hinreichend bestimmt sein**. Sie muss **unzweideutig** zum Ausdruck bringen, dass der Gläubiger die geschuldete Leistung verlangt. Auch eine gereimte Mahnung kann genügen (**LG Frankfurt, Life&Law 2007, 72** = NJW 1982, 650 = **jurisbyhemmer**).

Aus der Mahnung muss sich eindeutig ergeben, **welche Leistung** der Gläubiger verlangt, **wenn** dem Gläubiger **mehrere Forderungen** gegen den Schuldner zustehen. Meint der Gläubiger trotz falscher Bezeichnung (z.B. irtümliche Zuvielforderung) erkennbar die richtige Forderung, so ist dies nach den Regeln der falsa demonstratio unschädlich.

- Eine **Fristsetzung oder besondere Form ist nicht erforderlich**.
- Eine bedingte Mahnung ist nach h.M. mangels Bestimmtheit nicht wirksam.

2. Die Mahnung als **rechtsgeschäftsähnliche Handlung** setzt voraus, dass der **Erklärende nicht geschäftsunfähig ist (§ 105 BGB analog)**; ein **Minderjähriger kann aber mahnen, da die Mahnung lediglich rechtlich vorteilhaft ist**. Zwar gilt § 111 BGB analog, jedoch gilt diese Vorschrift nicht bei lediglich rechtlich vorteilhaften Erklärungen (vgl. dazu auch **Tyroller, Ausgewählte Probleme des Minderjährigenrechts, Life&Law 2006, 213 [214]**).

hemmer-Methode: Denken Sie daran, dass im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs aufgrund Schuldnerverzugs auch Fragen der Geschäftsfähigkeit und des Zugangs der Erklärung Bedeutung erlangen können. Soll nämlich umgekehrt der Minderjährige in Verzug gesetzt werden, gilt § 131 BGB. Verzug setzt daher voraus, dass die Mahnung dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Häufiges Problem ist die Frage, ob eine Mahnung, die eine falsche Betragsangabe enthält, wirksam ist. Verlangt der Gläubiger einen zu geringen Betrag in der Mahnung, treten die Verzugsfolgen nur hinsichtlich dieses geringeren Betrages ein. Verlangt der Gläubiger hingegen einen höheren Betrag als den geschuldeten, so kommt es für die Wirksamkeit der Mahnung auf den Einzelfall an.

A klagt am 10. Januar gegen B auf Zahlung von 25.000,- € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem Basiszinssatz. An diesem Tag hatte der A den B gemahnt, diesen Betrag zu zahlen. Im Prozess stellt sich heraus, dass A nur Anspruch auf Zahlung von 1.250,- € hat.

Besteht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem Basiszinssatz?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Ein **Anspruch** käme hier aus **§§ 288 I S. 1 BGB** in Betracht. Dann müsste sich B im Verzug befunden haben. Gem. § 286 I BGB gerät der Schuldner durch eine Mahnung in Verzug. **Fraglich ist**, ob A den B am 10. Januar **wirksam gemahnt** hat. Analog § 187 I BGB läge dann ab dem 11. Januar Verzug vor (vgl. dazu den Exkurs auf dieser Karteikarte).

Dies ist insofern **zweifelhaft, als der von A angemahnte Betrag den von B geschuldeten Betrag bei weitem übersteigt**.

2. Bei einer **Zuvielforderung des Gläubigers ist die Mahnung trotzdem wirksam**, wenn der Schuldner sie als Aufforderung zur Erbringung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen musste und der Gläubiger zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistung bereit gewesen wäre. Entscheidend ist die **Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers, §§ 133, 157 BGB**.

Übersteigt der verlangte Betrag den tatsächlich geschuldeten aber erheblich, geht die Mahnung ins Leere.

3. Hier hat A die Zahlung von 25.000,- € angemahnt, also ein Vielfaches der tatsächlich geschuldeten Leistung. Eine derartige Mahnung konnte B aber nicht auf den tatsächlich geschuldeten Betrag von 1.250,- € beziehen, sondern musste sie als Mahnung einer nicht existierenden Verbindlichkeit gegenüber B verstehen. **Daher liegt hinsichtlich der 1.250,- € keine wirksame Mahnung vor, die Geltendmachung von Verzugszinsen nach § 288 I S.1 BGB ist ausgeschlossen** (vgl. zuletzt **BGH, Life&Law 01/2007, 17 ff.** = NJW 2006, 3271 ff. = **jurisbyhemmer**).

Exkurs: Zu beachten wäre hier aber § 291 BGB i.V.m. § 288 I BGB, wonach A von B ab Rechtshängigkeit (§§ 253, 261 ZPO) Prozesszinsen verlangen kann. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob der Tag, an dem Rechtshängigkeit eintritt, berücksichtigt wird oder nach dem Rechtsgedanken des § 187 I BGB erst ab dem darauffolgenden Tag Zinsen verlangt werden können. Die jetzt wohl h.M. wendet den Rechtsgedanken des § 187 I BGB an, vgl. Palandt, § 187, Rn. 1. Nach h.M. gilt § 187 I BGB analog auch für die verzugsbegründende Mahnung, d.h., dass Verzug frühestens einen Tag nach der Mahnung eintritt (str.; vgl. Karteikarte Nr. 128).

hemmer-Methode: Der Gläubiger kann ausnahmsweise auch ohne eine betragsmäßig bestimmte Zahlungsaufforderung mahnen. So genügt es beim Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn der Gläubiger ausreichende konkrete Tatsachen zur Höhe angibt. Auch beim Pflichtteilsanspruch ist anerkannt, dass der auskunftspflichtige Schuldner durch eine unbezifferte Mahnung in Verzug geraten kann.

Im Regelfall wird der Verzug durch eine Mahnung i.S.d. § 286 I S. 1 BGB ausgelöst. Der Mahnung stehen gem. § 286 I S. 2 BGB die Erhebung der Leistungsklage und die Zustellung eines Mahnbescheides gleich. Auch hier muss aber für den Schuldner eindeutig erkennbar sein, auf welche Forderung sich der Gläubiger bezieht, es gelten also im Prinzip die gleichen Anforderungen wie bei einer Mahnung. Ausnahmsweise kann der Verzug aber auch ohne Mahnung eintreten.

Wann ist eine Mahnung entbehrlich?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

1. Der Schuldner gerät (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) ohne Mahnung in Verzug, wenn die **Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt ist, § 286 II Nr. 1 BGB**. Dazu ist erforderlich, dass ein bestimmter Kalendertag als Leistungszeit unmittelbar (z.B. 10.8., Silvester) oder mittelbar (z.B. zehn Tage nach Himmelfahrt) gesetzlich oder vertraglich festgelegt ist. Davon zu unterscheiden ist die bloße Berechenbarkeit der Leistungszeit. Das ist der Fall, wenn für die Leistungszeit auf einen in der Zukunft liegenden, noch nicht feststehenden Tag abgestellt wird. Die Leistungszeit ist demnach nur dann nach dem Kalender bestimmt i.S.d. § 286 II Nr. 1 BGB, wenn **der Tag schon bei Vertragsschluss feststeht**.
2. Eine Mahnung ist auch entbehrlich gem. **§ 286 II Nr. 2 BGB**, wenn der Leistung ein **Ereignis** voranzugehen hat und die **angemessene Leistungszeit nach dem Kalender berechenbar** ist.
3. Die Mahnung ist **nach § 286 II Nr. 3 BGB entbehrlich bei ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung**. Die Mahnung wäre in diesem Fall reine Förmerei. Ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung liegt z.B. vor, wenn der Schuldner das Bestehen der Verbindlichkeit schlechthin bestreitet oder den Vertrag grundlos kündigt oder anficht (Vertragsaufsage).
4. Nach **§ 286 II Nr. 4 BGB** ist eine Mahnung entbehrlich, wenn besondere Gründe unter **Abwägung der beiderseitigen Interessen** den sofortigen Verzugseintritt rechtfertigen. Hierunter fallen die früher unter § 242 BGB subsumierten Fälle. Die Mahnung ist danach z.B. entbehrlich bei einer sog. Selbstmahnung bzw. wenn es um die **Herausgabe einer deliktisch erlangten Sache** geht. Der Delinquent ist nicht so schutzwürdig wie sonstige Schuldner: fur semper in mora (= der Dieb ist immer im Verzug).
5. Nach **§ 286 III S. 1 BGB** kommt der Schuldner einer Geldforderung spätestens **30 Tage nach Zugang einer Rechnung** in Verzug. Diese 30 Tage sind eine Ereignisfrist, § 187 I BGB. Zu beachten ist die Hinweispflicht gegenüber Verbrauchern, § 286 III S. 1 HS 2 BGB (vgl. **BGH, Life&Law 04/2008, 215 ff.** = NJW 2008, 50 ff. = **jurisbyhemmer**).
6. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn die **Vertragspartner auf das Erfordernis verzichten haben**. Da **§ 286 BGB dispositiv** ist, ist dies durch Individualvereinbarung zulässig, *nicht jedoch in AGBen*, § 309 Nr. 4 Alt. 1 BGB.

hemmer-Methode: Achten Sie genau darauf, ob im Sachverhalt eine solche Ausnahme angelegt ist! Wer die Entbehrlichkeit der Mahnung übersieht und den Anspruch wegen fehlender Mahnung ablehnt, verpasst zugleich sämtliche Folgeprobleme in der Klausur.

Verzug setzt voraus, dass der Schuldner auf die fällige und einredefreie Forderung trotz Mahnung (soweit erforderlich) schuldhaft nicht leistet. Im Gegensatz zum Unmöglichkeitensrecht stellt man beim Verzug dabei auf die Rechtzeitigkeit der Leistungshandlung, nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts des Leistungserfolgs, ab. Hat der Schuldner also die Leistungshandlung rechtzeitig vor der Mahnung vorgenommen, kommt es auf die Verspätung des Erfolgseintritts nicht mehr an.

Nach §§ 280 I S. 2, 286 IV BGB liegt kein Verzug vor, wenn der Schuldner die Nichtleistung nicht zu vertreten hat.

1. Was hat der Schuldner zu vertreten?
2. Was gilt bei Gattungsschulden und Geldschulden?

Juristisches Repetitorium
hemmer

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend

Ob Vertretenmüssen nach § 280 I S. 2 BGB oder § 286 IV BGB geprüft wird, ist davon abhängig, ob Schadensersatz verlangt wird (**dann § 280 I S. 2 BGB**) oder eine „isolierte“ Folge des Verzugs wie Zinsen gem. § 288 BGB oder verschärfte Haftung nach § 287 BGB geltend gemacht wird (**dann § 286 IV BGB**).

1. Wegen der Formulierung des § 280 I S. 2 BGB trifft den Schuldner die Beweislast hinsichtlich des Nichtvertretenmüssens. **Was der Schuldner zu vertreten hat, richtet sich nach den §§ 276 ff. BGB:**

- Er hat für **eigenes Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit) einzustehen, § 276 I S. 1 BGB.**
- Das **Verschulden von Erfüllungsgehilfen** wird ihm **nach § 278 BGB zugerechnet.**

2. Der Schuldner kann die **Nichtleistung auch dann zu vertreten haben, wenn ihn kein Verschulden trifft.** Nach § 276 I S. 1 HS 2 BGB kann eine schärfere Haftung aus einer Vereinbarung oder dem Inhalt des Schuldverhältnisses herrühren. Wenn aber die Ursache der Nichtleistung nicht hiermit zusammenhängt (z.B. bei vorübergehenden Hindernissen wie Krankheit), hat der Schuldner die Nichtleistung trotz § 276 I S. 1 HS 2 BGB **nicht zu vertreten.**

Bei **Gattungsschulden** ergibt sich i.d.R. aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses, also durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB, dass der Schuldner ein Beschaffungsrisiko übernommen hat (§ 276 I S. 1 HS 2 BGB).

Bei **Geldschulden** wird § 276 BGB angewendet (ebenfalls Übernahme eines Beschaffungsrisikos). Derjenige, der eine Leistung verspricht, übernimmt regelmäßig das Risiko dafür, dass er sich die zur Erfüllung erforderlichen finanziellen Mittel beschaffen kann („**Geld hat man zu haben**“).

hemmer-Methode: Kein Vertretenmüssen des Schuldners ist anzunehmen bei einem unverschuldeten Rechtsirrtum. Der Schuldner muss jedoch bei Unklarheiten über die Leistungsverpflichtung die Rechtslage sorgfältig prüfen und nötigenfalls Rechtsrat einholen.

Von maßgeblicher Bedeutung kann in der Klausur auch die Beendigung des Verzuges sein. Mit dem Ende des Verzuges entfallen sämtliche Anspruchsgrundlagen, die die Pflichtverletzung „Verzug“ zur Grundlage hatten. Soweit ein Anspruch jedoch bereits endgültig entstanden ist, also etwa §§ 280 I, II, 286 BGB (Verzögerungsschaden), oder § 288 I BGB (Verzugszinsen), bleibt dieser erhalten. Zahlt der Schuldner also erst drei Wochen nach der Mahnung, kann der Gläubiger zwar nicht mehr nach §§ 280 I, III, 281; 323 BGB vorgehen, aber für diesen Zeitraum Verzugszinsen verlangen.

Wann endet der Verzug?

Welche Auswirkungen haben Aufrechnung und Anfechtung der zugrunde liegenden Forderung?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Der Verzug endet, wenn eine seiner Voraussetzungen entfällt. Hierbei kommen folgende Konstellationen in Betracht:

1. Entfallen der Fälligkeit bei nachträglicher Stundung = nachträgliches Entstehen einer Einrede

2. Entfallen der Durchsetzbarkeit, z.B. Verjährung: Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts (bei nachträglicher Geltendmachung muss Schuldner jedoch Zug-um-Zug Leistung anbieten).

3. Entfallen der wirksamen Forderung

Dabei ist zu beachten: Entfällt die **Forderung ex tunc wegen Anfechtung (§ 142 I BGB)**, so entfällt auch die **Pflichtverletzung Verzug ex tunc**, d.h. es besteht auch kein Anspruch auf Verzugszinsen etc. bis zum Zeitpunkt der Anfechtungserklärung.

Ähnliches gilt für die **Aufrechnung**. Diese führt **gem. § 389 BGB dazu, dass die Forderungen rückwirkend als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in dem die Aufrechnungslage erstmals bestand**. Lag dieser Zeitpunkt **vor dem Mahnung, entfällt der Verzug daher von Anfang an** (vgl. H/W, BGB-AT III, Rn. 285).

4. Annahmeverzug des Gläubigers

Der Schuldnerverzug endet auch dann, wenn der Schuldner die Leistung dem Gläubiger *in Annahmeverzug begründender Weise anbietet* (vgl. hierzu bereits Karte 111).

5. Eintritt der Unmöglichkeit

Exkurs: Der Schuldner haftet gem. § 287 S. 2 BGB verschuldensunabhängig auf Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 283 BGB.

hemmer-Methode: Merken Sie sich als „Sound:

„Gläubigerverzug beendet Schuldnerverzug!“ „Unmöglichkeit beendet Schuldnerverzug!“